**AMTSBLATT DER MILITÄRREGIERUNG — DEUTSCHLAND**
**(BRITISCHE ZONE)**

Datum 20. 8. 49 Ausgabe Nr. 32

**Inhaltsverzeichnis**



Diese Ausgabe und alle folgenden Ausgaben werden in Form von losen Blättern veröffentlicht werden.

Wenn zweisprachige Texte benötigt werden, sollen die Bogen von den separaten englischen und deutschen Texten durchschossen werden.

In Deutschland käuflich bei E. Vogel, Buchhandlung, Bielefeld, Westfalen, Mauerstr. 8
Preis 0,25 DM

## GESETZ Nr. 20
### Wahl von gewissen Angehörigen des öffentlichen Dienstes zum ersten Bundestag

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der britischen, der amerikanischen und der französischen Zone sind übereingekommen, gleichzeitig Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die es untersagt wird, zugleich gewisse Stellungen im öffentlichen Dienst zu bekleiden.

ES WIRD DAHER VERORDNET:

**Artikel 1**

Wird ein Richter, ein Beamter oder ein Angestellter des öffentlichen Dienstes zum Mitglied des ersten Bundestages gewählt, so scheidet er mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst aus.

**Artikel 2**

Artikel 1 findet keine Anwendung auf

a) Personen, die ein Ehrenamt bekleiden,

b) Personen, die keine feste Besoldung beziehen,

c) Hochschullehrer,

d) Seelsorger und Beamte der Kirchen oder anderer Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie ihrer Verbände, soweit sie nicht zugleich eine andere Stellung im öffentlichen Dienst bekleiden.

**Artikel 3**

§ 26 des Gesetzes Nr. 15 der Militärregierung (Verwaltungsangehörige des Vereinigten Wirtschaftsgebietes) in der Fassung der Ersten Änderung findet auf die Wahl zum ersten Bundestag keine Anwendung.

**Artikel 4**

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels 2 Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

**Artikel 5**

Dieses Gesetz tritt am 2. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

---

## ERSTE ÄNDERUNG DES GESETZES Nr. 16 DER MILITÄRREGIERUNG
### Tätigkeit deutscher Versicherungsgesellschaften im Ausland

**Artikel 1**

Gesetz Nr. 16 der Militärregierung wird durch Einfügung des folgenden Artikels hinter Artikel 2 geändert:

**„Artikel 2 A**

Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die eine ordnungsgemäße Genehmigung auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung, Devisenbewirtschaftung, erhalten haben, sind berechtigt, in jeder Währung mit Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, die ihren Sitz außerhalb des „Gebietes" haben, Rückversicherungsverträge einschließlich Abtretungen von Rückversicherungen an den Vertragspartner und Übernahme von Rückversicherungen von ihm, abzuschließen. Die Summe der hierbei von einer deutschen Gesellschaft erhaltenen Rückversicherungsprämien darf jedoch, für den Zeitraum eines Geschäftsjahres, nicht die Summe der von ihr während dieses Jahres abgetretenen Rückversicherungsprämien übersteigen."

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt am 10. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

## GESETZ Nr. 67

### Ausstattung der Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit Geld

Die Militärgouverneure und Oberbefehlshaber der britischen, der französischen und der amerikanischen Zone sind dahin übereingekommen, daß die Bank deutscher Länder die Gebietskörperschaft Groß-Berlin mit den Beträgen in Deutscher Mark zu versorgen hat, welche diese Körperschaft auf Grund der von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Groß-Berlin erlassenen und mit Zustimmung der Militärgouverneure und Oberbefehlshaber am 20. März 1949 in Kraft getretenen Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank an diese Bank zu zahlen hat.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

#### Artikel 1

Auf Grund der Vorschriften des Artikels III der Verordnung Nr. 129 der Militärregierung (Errichtung der Bank deutscher Länder), in der Fassung der Ersten Abänderung, hat die Bank deutscher Länder der Gebietskörperschaft Groß-Berlin für Rechnung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder der französischen Zone diejenigen Beträge in Deutscher Mark zur Verfügung zu stellen, welche die Gebietskörperschaft Groß-Berlin der Berliner Zentralbank auf Grund der Vorschriften des Artikels VIII Ziffer 52 der vorstehend bezeichneten Verordnung der Militärregierung über die Errichtung der Berliner Zentralbank zu erstatten hat, nämlich die Beträge, die

a) gemäß den Vorschriften der Ziffer 6 des Zweiten Abschnitts der Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens, die von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Berlin mit Wirkung vom 25. Juni 1948 erlassen wurde, und gemäß Ziffer 1 b) der Bestimmung Nr. 1 zur Durchführung dieser Verordnung von der nachstehend (Artikel VIII, c) bezeichneten Währungskommission verausgabt worden sind;

b) von dieser Währungskommission als Erstausstattung gemäß den Vorschriften der Ziffer 16 des fünften Abschnitts der genannten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens gewährt worden sind;

c) dieser Währungskommission im Rahmen des ihr gemäß Ziffer 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 61 — Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz) — eingeräumten Sondervorschusses von 75 Millionen Deutsche Mark zugeflossen sind;

d) auf Grund der Vorschriften der Ziffer 8 a der von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Berlin mit Wirkung vom 20. März 1949 erlassenen Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsergänzungsverordnung) von der Berliner Zentralbank der Gebietskörperschaft Groß-Berlin gewährt worden sind;

e) gemäß den Vorschriften des Artikels I Ziffer 1 a und b der von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Berlin mit Wirkung vom 20. März 1949 erlassenen Vierten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung) von der Berliner Zentralbank den nachstehend (Artikel VIII, d) bezeichneten Geldinstituten auf Girokonto gutgeschrieben worden sind.

#### Artikel 2

Zur Deckung der Beträge, die gemäß den Vorschriften des Artikels 1 von der Bank deutscher Länder zur Verfügung gestellt werden, sind von dem Vereinigten Wirtschaftsgebiet und den Ländern der französischen Zone zinsfreie Schuldverschreibungen auszustellen und der Bank deutscher Länder zu übergeben.

### Artikel 3

Der Gesamtbetrag der nach Artikel 2 zu übergebenden Schuldverschreibungen ist zu Lasten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder der französischen Zone nach dem Verhältnis aufzuteilen, das in § 10 Absatz 3 der mit Wirkung vom 27. Juni 1948 erlassenen Zweiten Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 63 — Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) — vorgesehen ist.

### Artikel 4

Die Schuldner der in Artikel 2 bezeichneten Schuldverschreibungen erhalten als Gegenleistung Schuldverschreibungen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin im gleichen Betrage, wie dies in Artikel VIII Ziffer 53 der vorstehend genannten Militärregierungsverordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank bestimmt ist.

### Artikel 5

Die folgenden Rechtsvorschriften werden hiermit aufgehoben;

a) die Dritte Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 61 — Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz);

b) die Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 63 — Drittes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz).

### Artikel 6

Die Alliierte Bankkommission wird ermächtigt, Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung diesese Gesetzes zu erlassen.

### Artikel 7

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungsverordnung Nr. 3 und des Artikels II Ziffer 5 des Militärregierungsgesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

### Artikel 8

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

a) als „Vereinigtes Wirtschaftsgebiet" die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Hansestadt Hamburg;

b) als „Länder der französischen Zone" die Länder Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und Baden;

c) als „Währungskommission" die Deutsche-Mark-Kommission, geschaffen durch Ziffer 15 des fünften Abschnitts der vorstehend bezeichneten Militärregierungsverordnung zur Neuordnung des Geldwesens;

d) als „Geldinstitute" das Berliner Stadtkontor West, die Sparkasse der Stadt Berlin West und die Volksbank gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Ziffer 1 a) der oben bezeichneten Vierten Verordnung der Militärregierung zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsergänzungsverordnung).

### Artikel 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 20. März 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

## GESETZ Nr. 22

### Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und Ausgaben in Auftragsangelegenheiten

Die Militärgouverneure der britischen und der amerikanischen Zone sind übereingekommen dem Rechnungshof des Vereinigten Wirtschaftsgebietes die Rechnungsprüfung von Besatzungskosten und verwandten Ausgaben in Auftragsangelegenheiten, die aus dem Haushalte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eines Landes gezahlt werden, zu übertragen.

Der Militärgouverneur der amerikanischen Zone wird dieses Übereinkommen durch Verkündung des Gesetzes Nr. 22 ausführen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

**Artikel 1**

Alle Rechnungen über Besatzungskosten und verwandte Ausgaben in Auftragsangelegenheiten, die aus dem Haushalte des Vereinigten Wirtschaftsgebietes oder eines Landes gezahlt werden, sind vom Rechnungshofe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu prüfen.

**Artikel 2**

Zur Durchführung dieses Gesetzes kann die Militärregierung jeweils Ausführungsverordnungen und Anordnungen erlassen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

### Artikel 2

Die Vorschriften des Gesetzes Nr. 20 der Militärregierung bleiben unberührt.

### Artikel 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut. Die Vorschriften der Militärregierungs-Verordnung Nr. 3 und des Artikels 2, Ziffer 5 des Militärregierungs-Gesetzes Nr. 4 finden auf diesen Wortlaut keine Anwendung.

### Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Juni 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.



## VERORDNUNG Nr. 198

### Befugnis zur Abnahme von Fingerabdrücken

### Artikel 1

1. Ist jemand, dessen Alter vierzehn Jahre und darüber beträgt, in Haft genommen worden und wird gegen ihn wegen einer strafbaren Handlung Anklage vor einem Gericht der Kontrollkommission erhoben, so kann das Gericht, wenn es dies für zweckmäßig hält, auf Antrag eines Public Safety Officers (Beamten der Abteilung für die öffentliche Sicherheit) anordnen, daß ein Public Safety Officer oder ein Mitglied der britischen Zivilpolizei seine Fingerabdrücke abnimmt.

2. Die Abnahme von Fingerabdrücken gemäß einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Anordnung soll im Gerichtsgebäude oder, wenn derjenige, auf den sich die Anordnung bezieht, in Untersuchungshaft genommen wird, in den Räumen erfolgen, in die er eingewiesen wird. Ein Public Safety Officer oder Mitglied der britischen Zivilpolizei darf dabei die zu diesem Zwecke erforderliche, angemessene Gewalt anwenden.

### Artikel 2

3. Diese Verordnung findet, unter anderem, auch auf beamtete britische Zivilpersonen Anwendung.

### Artikel 3

4. Diese Verordnung tritt am 27. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

## BEKANNTMACHUNG

### Genehmigung verbotener Rechtsgeschäfte

1. Nach den Gesetzen Nr. 52 und 53 der Militärregierung sind gewisse, ohne Genehmigung der Militärregierung abgeschlossene Rechtsgeschäfte nichtig.

2. Es ist üblich, daß Personen, die Verträge abschließen, diese nachträglich der Militärregierung zur Erteilung der Genehmigung vorlegen. Da diese Verträge von Anfang an nichtig waren, haben deutsche Gerichte entschieden, daß eine Genehmigung der Militärregierung nicht die Wirkung hat, diese Verträge wirksam werden zu lassen.

3. Das ordnungsgemäß einzuhaltende Verfahren ist das, daß Verträge der Militärregierung undatiert und vor ihrer Unterzeichnung vorzulegen sind. Die Unterschriften und das Datum sind erst einzufügen, nachdem die Genehmigung der Militärregierung erteilt ist.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.



## ALLGEMEINE GENEHMIGUNG Nr. 15

### erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung über Sperre und Kontrolle von Vermögen

zugleich

## ALLGEMEINE GENEHMIGUNG Nr. 9

### erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung über Devisen-Bewirtschaftung

1. Auf Grund des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 und des Artikels I des Gesetzes Nr. 53 der Militärregierung wird hiermit die Genehmigung zu allen mit auf Grund und im Rahmen des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) angemeldeten Rückerstattungsansprüchen zusammenhängenden Geschäften erteilt, vorausgesetzt, daß

a) das Geschäft für die Anmeldung des Anspruches, seine Verfolgung, einen Verzicht auf den Anspruch, die Regelung des Anspruches im Vergleichswege, die endgültige Entscheidung über den Anspruch oder die Verteidigung gegen den Anspruch notwendig ist oder einen Teil dieser Maßnahmen bildet;

b) der Rückerstattungsanspruch namens eines Verfolgten, seines Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgers angemeldet ist, der seinen Erwerb nicht aus einer Übertragung herleitet.

2. Die Genehmigung berechtigt nicht:

a) zur Belastung eines auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrten Kontos, sofern dasselbe nicht auf den

Namen einer an dem Rückerstattungsverfahren beteiligten Partei lautet und dieser gehört und sofern die auf dem Konto befindlichen Gelder nicht zur Zahlung von Verpflichtungen dieser Partei benötigt werden, die sich aus dem Verfahren selbst ergeben;

b) zur Übertragung von Rechten an außerhalb Deutschlands befindlichen Vermögensgegenständen oder Geldern;

c) zur Übertragung oder Aushändigung von Vermögensgegenständen, die den Gegenstand eines Rückerstattungsbeschlusses bilden, an andere Personen als den Rückerstattungsberechtigten oder seine ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter;

d) zur Entfernung irgendwelcher Vermögensgegenstände aus der britischen Zone ohne Genehmigung der Militärregierung.

3. Diese Allgemeine Genehmigung tritt am 29. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

---

## ZWEITE ABÄNDERUNG DER DIENSTVORSCHRIFTEN FÜR DEN GEMISCHTEN ZIVILEN WACHDIENST UND DIE GEMISCHTE ZIVILE ARBEITSORGANISATION

Die §§ 3, 4 und 13 der Dienstvorschriften vom 1. August 1947 in der Fassung vom 1. April 1948 werden aufgehoben und durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

"3. Die folgenden Handlungen und Unterlassungen von seiten eines Angehörigen des gemischten zivilen Wachdienstes oder der gemischten zivilen Arbeitsorganisation sind Disziplinarvergehen, die gemäß den Bestimmungen dieser Dienstvorschriften durch einen Kommandeur der britischen Stammeinheit zu bestrafen sind:

a) Drohungen und Unbotmäßigkeit gegenüber seinem Vorgesetzten;
b) Nichtbefolgung von rechtmäßigen Befehlen seiner Vorgesetzten;
c) Nichtbefolgung von allgemeinen oder Dienstvorschriften für Angehörige des gemischten zivilen Wachdienstes oder der gemischten zivilen Arbeitsorganisation;
d) Abwesenheit ohne Urlaub;
e) Diebstahl oder betrügerischer Mißbrauch von Sachen oder die Entgegennahme von Sachen, wissend, daß sie gestohlen oder in betrügerischer Absicht mißbraucht worden sind;
f) absichtliches oder fahrlässiges Verlieren, Zerstören oder Beschädigen von Sachen, die seiner Obhut oder die ihm zu seinem Gebrauch anvertraut worden sind;
g) Annahme oder Angebot der Annahme von Bestechungen für die Nichterfüllung seiner Pflicht oder die Ausführung oder Teilnahme an der Ausführung einer Bestechungshandlung;
h) Trunkenheit im Dienst;
i) jede Handlung, jedes Verhalten, jede Störung oder jede Nachlässigkeit zum Nachteil der öffentlichen Ordnung oder der Interessen der britischen Verwaltung in Deutschland.

Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn derartige Handlungen oder Unterlassungen, die außerhalb von durch die Besatzungsbehörden besetzten Gebäuden begangen worden sind, auch einen Verstoß gegen Rechtsvorschriften der Militärregierung oder das deutsche Recht darstellen, ein Kommandeur der britischen Stammeinheit auf summarischem Wege wegen des Verstoßes nur vorgehen darf, nachdem er festgestellt hat, daß keine Anklage vor einem Gericht der Kontrollkommission oder einem deutschen Gericht erhoben werden soll, oder falls sie erhoben werden soll, erst nach Beendigung des Verfahrens."

"4. Wer von einem Gericht der Kontrollkommission oder einem deutschen Gericht wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsvorschrift der Militärregierung oder ein deutsches Gesetz verurteilt oder freigesprochen worden ist, kann dienststrafrechtlich wegen eines Disziplinarvergehens bestraft werden, das nicht ein Tatbestandsmerkmal der Zuwiderhandlung bildet, wegen deren er bestraft oder freigesprochen worden ist."

„13. In Fällen, in denen ein Kommandeur eine Freiheitsstrafe von mehr als 14 Tagen oder eine 14 Tage Lohnsperre übersteigende Geldstrafe verhängt hat, soll der Chief Magistrate oder ein von ihm dazu beauftragter Legal Officer den Schuldspruch des Kommandeurs und die von ihm verhängte Strafe nachprüfen, und er kann den Schuldspruch oder die Strafe aufheben, aussetzen, umwandeln oder herabsetzen. Hebt er einen Schuldspruch auf, so kann er in geeigneten Fällen eine Verhandlung vor einem Gericht der Kontrollkommission anordnen."

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

PSS(HQ)R/5216B/31M/8-49